

personal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

18. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁴, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuß vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

19. *bittet* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

20. *appelliert erneut* an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über ihre Kontakte mit dem Sonderberichterstatte über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem ihrer vordringlichen Anliegen zu machen;

21. *begrüßt* die Initiativen und Aktivitäten der Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und bittet sie, ihre diesbezügliche Tätigkeit zu verstärken;

22. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Frauen- und Mädchenhandels bewährt haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/117. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/99 vom 12. Dezember 1997 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶⁷ enthalten sind, sowie eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a) der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁶⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷¹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷² zu den traditionellen Praktiken und Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß derartige Praktiken eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁸ Resolution 48/104.

⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷¹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

betonend, daß die Ausmerzungen dieser Praktiken größere Anstrengungen und ein größeres Engagement seitens der Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der lokalen Verbände, erfordern und daß sich die Einstellungen der Gesellschaft von Grund auf ändern müssen,

1. begrüßt

a) den Bericht des Generalsekretärs⁷³, der ermutigende Beispiele bester nationaler Verfahrensweisen und der internationalen Zusammenarbeit liefert;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unternehmen, um gegen das Problem der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, anzugehen, und ermutigt sie, ihre Bemühungen auch weiterhin zu koordinieren;

c) die von der Sonderbotschafterin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane durchgeführten Arbeiten und die Tatsache, daß sie in mehrere Länder eingeladen wurde, sowie den vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit geschaffenen Treuhandfonds;

d) die Arbeiten, die das Interafrikanische Komitee für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen und andere nichtstaatliche Organisationen und lokale Verbände, namentlich Frauenorganisationen, durchgeführt haben, um die schädlichen Auswirkungen derartiger Praktiken, insbesondere der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, stärker ins Bewußtsein zu rücken;

e) daß sich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Tagung 1998 mit der Frage schädlicher traditioneller Praktiken und Bräuche befaßt hat⁷⁴;

2. betont, daß es notwendig ist, daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern, die sich um die Ausmerzungen traditioneller Praktiken und Bräuche bemühen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, technische und finanzielle Hilfe gewähren, und daß die internationale Gemein-

schaft den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und gemeinwesengestützten Gruppen Hilfe gewährt;

3. fordert alle Staaten auf,

a) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Menschenrechtsverträge, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁷, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und voll zu erfüllen;

b) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem ihren Verpflichtungen aufgrund der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁶⁹;

c) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen beeinträchtigen, verbieten, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, indem sie unter anderem geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergreifen, und, falls nicht bereits geschehen, einen konkreten einzelstaatlichen Mechanismus für die Anwendung und Überwachung der Rechtsvorschriften, des Rechtsvollzugs und der einzelstaatlichen Politik zu schaffen;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung, Ausbildung, die Medien sowie Tagungen der örtlichen Gemeinwesen, damit diese Praktiken völlig ausgemerzt werden;

e) sich dafür einzusetzen, daß die Erörterung der Machtgleichstellung der Frau und ihrer Menschenrechte in die Lehrpläne des Primär- und Sekundärbereichs aufgenommen wird, und in diesen Lehrplänen und bei der Ausbildung von Gesundheitspersonal konkret auf traditionelle Praktiken oder Bräuche einzugehen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

f) unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Häuptlinge, traditionelle Führer, Ärzte, auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewußtsein für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie dafür zu fördern, auf welche Weise schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche diese Rechte verletzen;

⁷³ A/53/354.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1).

g) durch Konsultationen mit Gemeinwesen und religiösen und kulturellen Gruppen und deren Führern nach Alternativen für schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu suchen, insbesondere in denjenigen Fällen, in denen diese Praktiken Teil einer rituellen Zeremonie oder eines Initiationsritus sind;

h) eng mit der Sonderberichterstatteerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten und auf ihre Anfragen zu antworten;

i) mit den zuständigen Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auszumerzen;

j) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, den Ausschuß für die Rechte des Kindes und andere einschlägige Vertragsorgane konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, unternommen haben;

k) sich bei ihrer einzelstaatlichen Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁵ mit der Frage der traditionellen Praktiken und Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, auseinanderzusetzen;

l) in die Berichte, die sie dem Sekretariat zur Vorbereitung der von der Generalversammlung im Jahr 2000 einzuberufenden, auf hoher Ebene im Plenum vorzunehmenden Überprüfung zur Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ sowie der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz vorlegen, konkrete Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche ergriffen haben, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

4. *bittet*

a) die zuständigen Sonderorganisationen, Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationen über das Thema dieser Resolution auszutauschen, und ermutigt zum Austausch derartiger Informationen zwischen

⁷⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz*, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen und den Organen für die Überwachung der Anwendung der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte;

b) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Zuge ihrer Überprüfung des Schwerpunktbereichs "Frauen und Gesundheit" mit dem Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, namentlich der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, zu befassen;

c) die Menschenrechtskommission, sich mit diesem Thema auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu befassen, damit das Verständnis für die Auswirkungen dieser Praktiken auf die Menschenrechte der Frauen vertieft werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seinen Bericht den entsprechenden Tagungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

b) in die Zusammenstellung aktualisierter Statistiken und Indikatoren über die Situation von Frauen und Mädchen in der ganzen Welt, die er bis Ende 1999 vorlegen soll, auch Informationen über das Thema der traditionellen Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, aufzunehmen, indem er beispielsweise einen neuen Band der Publikation *The World's Women* herausgibt;

c) der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

d) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuesten einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/118. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/68 vom 12. Dezember 1996,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,